



# VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Verwaltungsgericht Karlsruhe Nördliche Hildapromenade 1 76133 Karlsruhe

Herrn  
Marcel LANGNER

Karlsruhe, 25.10.2021

Service:

Durchwahl:

Aktenzeichen:

**Verwaltungsrechtssache  
Marcel LANGNER  
gegen Hochschule Karlsruhe  
wegen Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Anlage: Schriftsatz vom 14.10.2021 nebst Anlagen (1fach)

Den oben genannten Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnis.

Die Berichterstatterin:  
Kanis-Roden

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Dienstgebäude:  
Nördliche Hildapromenade 1  
76133 Karlsruhe

☎ Vermittlung  
(0721) 926-0

☎ Telefax  
(0721)926-3036

🚶 Straßenbahn  
Haltestelle „Mühlburger Tor“

Internet-Adresse:  
[www.vgkarlsruhe.de](http://www.vgkarlsruhe.de)

VGKAR-13530/2021



Verwaltungsgericht Karlsruhe

**Eingang aus dem elektronischen Rechtsverkehr**

erstellt am 18.10.2021 um 06:57:33 Uhr

**Empfangspaket-Nummer:** VGKAR-13530/2021  
**Nachrichtenkennzeichen:** Intm\_BW\_16343052462084216620958542958174  
**Eingegangen am:** 15.10.2021 15:40:46 Uhr  
**Übermittlungsweg:** beBPo  
**SAFE-ID des Absenders:** DE.Justiz.db114d36-324e-429f-b174-3e548f952f71.2ef7  
**Absendende Person:** Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft, Hochschule  
 Karlsruhe - Gerichts  
 Moltkestraße 30  
 76133 Karlsruhe

**Aktenzeichen des Absenders:**  
**Aktenzeichen des Gerichts:**  
**Betreff:** 3 K 2676/20  
**Nachricht:** Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie beigefügte Stellungnahme der Hochschule  
 Karlsruhe zur Verwaltungsrechtssache Marcel LANGNER.

Mit freundlichen Grüßen

**Informationen zur Übermittlung:** Der Eingang konnte keiner Akte zugeordnet werden. Es  
 wurden keine Aktenzeichen mitgeteilt.

**Folgende Dateien waren in der Nachricht enthalten:**

#	Dateiname	Zuläs- siges Format	Ausge- druckt	Qualifi- ziert signiert
1	Stellungnahme_zu_Verwaltungsrechtssache_Marcel_Langner.pdf	Ja	Ja	Nein

Hochschule Karlsruhe | Postfach 2440 | 76012 Karlsruhe

Verwaltungsgericht Karlsruhe  
Nördliche Hildapromenade 1  
76133 Karlsruhe

Ansprechpartner

Unser Zeichen

Datum

14.10.2021

Az.: 3 K 2676/20

In der Verwaltungsrechtssache

Marcel LANGNER gegen Hochschule Karlsruhe

wegen Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz

nimmt die Beklagte zu dem Schriftsatz des Klägers wie folgt Stellung:

**Zu Ziffer 1:**

Es liegen der Beklagten keinerlei Unterlagen vor, welche eine administrative Einschränkung der Nutzung von Frequenzen an der Hochschule beschreiben. Es liegen folglich auch keine Rechtsgutachten, Nutzungsordnungen, Interessenabwägungen von Grundrechten, Stellungnahmen von Bundesbehörden o. Ä. vor. Demzufolge gibt es an der Hochschule auch keine Dokumente, Unterlagen, Ordnungen oder Vereinbarung etc., welche nach den Beispielen des Klägers, in der Klageschrift, ein Verbot der Nutzung von Bluetooth-Geräten, Verbot von autarken nicht mit dem Hochschulnetzwerk verbundenen Funk(lan) Systemen bzw. generelles Verbot des WLAN Protokolls, Verbot der Nutzung persönlicher Hotspots (LTE Hotspot) mit WLAN-Zugang oder ein Verbot der Nutzung bestimmter Frequenzbereiche ohne Protokolleinschränkung formulieren oder klarstellen. Dies hat die Beklagte dem Kläger bereits in der Klageerwiderung vom 03.08.2020 mitgeteilt. Die Beklagte kann diesbezüglich also lediglich die dem Kläger bereits bekannte Dienstvereinbarung zum Betrieb von WLAN-Netzen vorlegen.

Hochschule Karlsruhe  
Moltkestraße 30  
76133 Karlsruhe

Der Kläger unterstellt der Beklagten keinerlei Unterlagen zu den § 4 und § 8 der Dienstvereinbarung zu besitzen. Des Weiteren wird unterstellt, dass die Beklagte bzgl. der ursprünglichen Fragen des Klägers in der Klageschrift, kein entsprechendes Personal mit den nötigen Fachkompetenzen eingebunden habe. In dieser Unterstellung kann jedoch absolut keine Glaubhaftmachung festgemacht werden. Auf die Fragen von Herrn Langner kann nur deshalb keine detaillierte Auskunft gegeben werden, da sich die Beklagte diesbezüglich auf das Bundesamt für Informationssicherheit bezieht. So orientiert sich bspw. die Definition eines zuverlässigen Netzes an den Grundsatz des BSI (BSI-Standards 200-1, 200-2 und 200-3). Die kontinuierliche Prüfung liegt damit in den Händen des Bundesamts für Informationssicherheit.

Auch eine konkrete Beantwortung der Fragen des Klägers zu § 8 der Dienstvereinbarung stützt sich auf das Bundesamt für Informationssicherheit. So orientiert sich das Rechenzentrum bei der Überprüfung der Zugangssicherheit ebenfalls an den Standards des Bundesamts für Informationssicherheit (BSI 200-1 bis 4 vom Jahre 2021). Das BSI hat hier als zuständige Behörde die Verpflichtung zur kontinuierlichen Aktualisierung. Sofern ein Teilnetz nicht dem Standard entspricht, so obliegt dem Rechenzentrum die Eliminierung von störenden LuK-Komponenten.

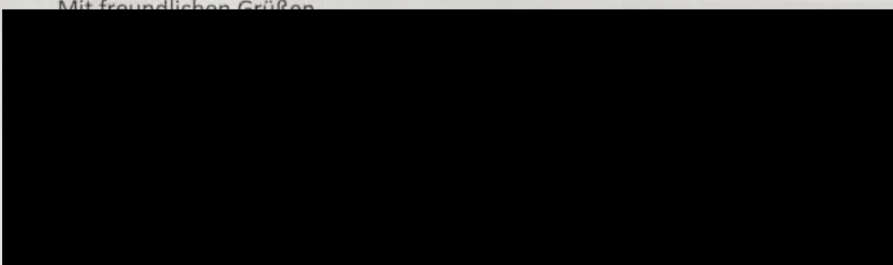
Die Standards des Bundesamtes für Informationssicherheit stehen dem Kläger sowie jeder anderen natürlichen oder juristischen Person kostenfrei im Internet zur Verfügung. Es ist dem Kläger daher auch zumutbar, sich detailliertere Informationen dort zu beschaffen.

Die Beklagte hat hier absolut kein Interesse daran, dem Kläger den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu verschließen bzw. diesen unzugänglich zu machen. Die Beklagte bemüht sich folglich mit dieser Stellungnahme soweit wie möglich und zumutbar die Fragen bzw. die gewünschten Auskünfte des Beklagten zu beantworten. An dieser Stelle soll nochmals klargestellt und wiederholt werden, dass außer der dem Kläger vorliegenden Dienstvereinbarung zum Betrieb von WLAN-Netzen, keine weiteren Nutzungsordnungen oder Rechtsgutachten oder sonstigen Aufzeichnungen existieren, die eine administrative Einschränkung der Nutzung von Frequenzen beschreiben.

Anlagen:

- Dienstvereinbarung zum Betrieb von WLAN-Netzen

Mit freundlichen Grüßen





Verwaltungsgericht Karlsruhe

**Transfervermerk**

erstellt am 18.10.2021 um 06:57:33 Uhr

Die vorstehenden Ausdrücke stehen für die bei Gericht vorliegenden elektronischen Dokumente.



# **Dienstvereinbarung**

## **über den Betrieb und die Nutzung eines WLANs an der Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik**

Zwischen

der Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik

und dem Personalrat

an der Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik

wird nach § 73 i.V. mit § 79 Abs. 1 Nr. 8 LPVG Baden-Württemberg  
in der Fassung vom 06.12.1999

folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand**

Die Dienstvereinbarung regelt die Installation und den Einsatz von kabellosen Funknetzen, so genannten Wireless-Local-Area Networks (WLAN) und deren Komponenten (Access-Points, AP) an der Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Dienstvereinbarung gilt für den gesamten Bereich der Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik.

### **§ 3 Zweckbestimmung und Ziel**

Das Einrichten von WLANs an der Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik dient dem Zweck, es Hochschulangehörigen, insbesondere Studierenden, zu ermöglichen, mit nicht kabelgebundenen Endgeräten, z. B. Laptops, mit dem Datennetz der Fachhochschule Karlsruhe in Verbindung zu treten. Die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen (siehe §§ 4, 5) ist für den Betrieb von Funknetzen zwingend notwendig. Diese Anforderungen müssen verantwortungsbewusst angewandt werden, um den Stand der Technik beim Betrieb sowie technische und wirtschaftliche Erfordernisse zu berücksichtigen.

### **§ 4 Datensicherheit**

Die Übertragung der Daten erfolgt mit starker Verschlüsselung vom Endgerät bis zum Ausgang des Funknetzes. Dies entspricht einem WLAN-Access Point, der den Zugang über das VPN-Netz zum VPN-Gateway realisiert. Hinter dem VPN Gateway wird die übliche leitungsgebundene, unverschlüsselte Übertragung genutzt. Von dieser Regelung können Teilnetze für Lehre und Forschung ausgenommen werden, wenn sie vom sonstigen Netz der Fachhochschule Karlsruhe zuverlässig und sicher abgetrennt sind und dies für die Durchführung von Laborversuchen oder Forschungsarbeiten notwendig ist.

## **§ 5 Berücksichtigung von Gesundheitsschutz**

Die Hochschule wird beim Betrieb des WLANs die gesetzlichen Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einhalten. Der Grenzwert findet sich ebenso in der Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetische Felder“ GUV-V B11 vom Juli 2002 wieder.

## **§ 6 Leistungsmerkmale**

Es sollen nur WLAN-Karten in den PCs bzw. Notebooks eingesetzt werden, die den zuständigen AP mit der geringsten Ausgangsleistung erreichen können.

## **§ 7 Installationsorte von Access-Points**

Beim Aufbau von WLAN Infrastrukturen sind die Standorte von APs so zu wählen, dass eine Strahlenbelastung an persönlichen Arbeitsplätzen möglichst vermieden wird.

## **§ 8 Installation und Betrieb**

Für die korrekte Installation der Zugangssicherheit bzw. der Datensicherheit und des Betriebes trägt die betreibende Organisationseinheit die Verantwortung. Das Rechenzentrum (RZ) unterstützt dabei und hat das Recht, Installationen zu überprüfen, die Konfiguration dem aktuellen Standard der Sicherheitsrichtlinien anzupassen und ggf. den Betrieb nicht hinreichend abgesicherter Installationen zu unterbinden. Dies schließt auch die Installation und den Betrieb separater Teilnetze (siehe §4) ein.

## **§ 9 Kennzeichnung**

Die APs werden von den betreibenden Organisationseinheiten nach den Vorgaben des RZs deutlich sichtbar gekennzeichnet. Vor Inbetriebnahme neuer APs werden die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert. Die installierten APs werden durch das RZ in einem Verzeichnis erfasst. Der Personalrat und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können jederzeit Einsicht in das Verzeichnis nehmen.

## **§ 10 Änderungen und Erweiterungen**

Diese Dienstvereinbarung kann jederzeit durch übereinstimmenden Beschluss der Vertragspartner geändert werden.

## **§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Sie gilt unbefristet.

## **§ 12 Kündigung**

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist jederzeit aus triftigem Grund möglich.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Be-

stimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltenen Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Karlsruhe, 12. Jan. 2005

[Redacted Signature]

Rektor

[Redacted Signature]

Hochschule Karlsruhe  
Schule für Technik  
Personalrat  
2440, 76012 Karlsruhe  
Straße 30, 76133 Karlsruhe  
/925-1058; Fax: 0721/925-2000

Vorsitzender des Personalrates